

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut, Clara Bünger, Petra Pau, Martina Renner und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/10827 –**

Antikurdischer Rassismus in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kurden sind eine ethnische Volksgruppe, deren Hauptsiedlungsgebiet Kurdistan sich über mehrere Staaten erstreckt. Kurden leben vor allem in der Türkei, im Irak, Iran und in Syrien, aber auch in geringer Zahl in Armenien, Georgien und in Russland. In einigen dieser Staaten wird die Verwendung der Bezeichnung Kurdistan kriminalisiert, die kurdische Sprache teilweise verboten, um Kurden zu assimilieren. Kurdische Parteien, Bewegungen und Vereine werden insbesondere in der Türkei aufs Schärfste bekämpft. Kurden sind immer noch Opfer von Repressionen, Diskriminierungen und Rassismus. Millionen Kurden sind deshalb in andere Staaten geflüchtet. Schätzungen zufolge leben 1,3 bis 1,5 Millionen Kurden in Deutschland. Damit sind sie eine der größten Einwanderergruppen in Deutschland.

Seit Jahren gibt es Forschungen zu Kurden in Deutschland. In einer Expertise vom Oktober 2023 (https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/ME DIENDIENST_Expertise_Kurden_in_Deutschland.pdf) haben sich Wissenschaftler unter anderem mit antikurdischem Rassismus in Deutschland befasst. Demnach werden bestehende rassistische Strukturen aus den Herkunftsländern in der Diaspora reproduziert. So ist antikurdischer Rassismus auch in Deutschland weit verbreitet. Stigmatisierung, Kriminalisierung, Diskriminierung und Anfeindungen gehören zum Alltag von vielen Kurden, auch in Schulen (vgl. <https://kurdische-gemeinde.de/aktionsjahr-antikurdischen-rassismus/> und <https://www.gew-hb.de/veranstaltungen/detailseite/antikurdischer-rassismus-in-schulen>).

Auf der Ebene des öffentlichen Vereinsrechts ist nach Ansicht der Fragesteller eine Ungleichbehandlung von kurdischen Vereinen zu beobachten. Seit 1994 werden Daten zu kurdischen Vereinen auf Veranlassung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat automatisch an den Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt übermittelt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1565), obwohl der diese Praxis begründende Erlass „derzeit nicht auffindbar“ sein soll (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2022, <https://goekay-akbulut.de/wp-content/uploads/MF-46-MdB-Akbulut.pdf>).

Nach Auffassung der Fragestellenden zeigt sich eine Ungleichbehandlung von Kurden aus der Türkei auch im Asylverfahren. Kurdische Asylsuchende aus der Türkei bekommen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wesentlich seltener Schutz als türkische Antragsteller. Dies steht in starkem Kontrast zu der massiven Verfolgung, die Angehörige der kurdischen Minderheit in der Türkei erfahren. Das BAMF übernimmt in seinen Entscheidungen teilweise unkritisch die Sichtweise der türkischen Justiz und geht von einem legitimen Strafverfolgungsinteresse aus, obwohl zahlreiche Menschenrechtsorganisationen, der Europarat und selbst das Auswärtige Amt auf den Abbau rechtsstaatlicher Standards in der Türkei hinweisen (<https://www.proasyl.de/news/in-der-tuerkei-verfolgt-von-deutschland-abgelehnt-kurdinnen-brauchen-schutz/>).

Konkrete Fälle von antikurdischem Rassismus, die bis zur Anwendung von Gewalttaten führen, gibt es in Deutschland viele. So gab es beispielsweise einen rassistischen Angriff gezielt gegen kurdische Geflüchtete im Ankunfts-zentrum Tegel in Berlin in der Nacht zum 27. November 2023. Etwa 50 Personen, teils bewaffnet, griffen mit islamistischen und kurdenfeindlichen Parolen an. Dabei wurden mehrere Kurden verletzt, mindestens sechs Personen mussten deshalb im Krankenhaus behandelt werden (vgl. <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1178285.ankunfts-zentrum-gewalt-gegen-kurden-gefluechtete-ueber-angriff-in-tegel-unterkunft.html> und <https://civaka-azad.org/antikurdischer-rassismus-gewalt-tegel/>).

Eine besondere Bedrohung für Kurden stellen Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung bzw. „Grauen Wölfe“ dar (vgl. <https://jungle.world/artikel/2021/05/hass-post-vom-tuerkentum>). So wurde vor knapp vier Jahren ein Kurde von einem Anhänger der „Grauen Wölfe“ getötet (vgl. <https://anfdeutsch.com/aktuelles/kurde-in-dortmund-brutal-ermordet-19236>).

Damit solche kurdenfeindlichen Vorfälle erfasst, analysiert und dokumentiert werden, hat sich die „Informationsstelle Antikurdischer Rassismus“ gegründet (vgl. <https://antikurdischer-rassismus.de/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Staatliches Handeln in Deutschland erfolgt ausschließlich nach Maßgabe geltenden Rechts. Soweit die Fragesteller in ihrer Vorbemerkung einen gegenteiligen Eindruck erwecken, weist die Bundesregierung dies mit Nachdruck zurück.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu antikurdischem Rassismus in Deutschland?

Elemente Antikurdischen Rassismus spielen eine Rolle in der sogenannten „Ülkücü“-Bewegung, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz dem Phänomenbereich Auslandsbezogener Extremismus zugeordnet wird. Die „Ülkücü“ („Idealisten“) sind eine türkisch-rechtsextreme Bewegung, deren Ursprünge bis in die Anfangszeit der 1923 gegründeten Republik Türkei zurückreichen. Diese Strömung bezeichnet heute eine Ideologie, die eine nationale Einigung aller Turkvölker in einem einzigen, als ethnisch homogen verstandenen Staat zum Ziel hat. Der angestrebte Staat, eine Art „großtürkisches Reich“, das die territoriale Integrität zahlreicher souveräner Staaten verletzen würde, wird mit dem Begriff „Turan“ bezeichnet.

Die „Ülkücü“-Ideologie ist von einem umfassenden Feinddenken gekennzeichnet. Dabei wird das Türkentum überhöht und andere Volksgruppen abgewertet. Zu diesen abgewerteten Volksgruppen gehören neben Armeniern und Juden auch Kurden.

Bereits Nihal Atsız (1905 bis 1975), der Vordenker der „Ülkücü“-Bewegung, hat die vorherrschenden Feindbilder in innere und äußere Feinde klassifiziert,

wobei die Kurden zu den inneren Feinden gerechnet werden. Typische Ausprägung dieser Haltung innerhalb der „Ülkücü“-Bewegung ist heute, dass alle Kurden, die sich zum Kurdentum bekennen, undifferenziert als Anhänger der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und damit als Terroristen und Verräter angesehen und behandelt werden. Kurden gehören aber je Lesart innerhalb des türkischen Rechtsextremismus auch zu den Turkvölkern, sodass sie teilweise auch akzeptiert werden, wenn sie sich „unterordnen“.

2. Welche Einstellungen, Handlungen, Verhaltensweisen usw. definiert die Bundesregierung als antikurdischen Rassismus, sofern ihr Erkenntnisse zu diesem Themenfeld vorliegen?

Antikurdischer Rassismus zeigt sich in der Abwertung, Ausgrenzung oder Diskriminierung von Kurdeninnen und Kurden.

Rassistisch sind dabei auch Äußerungen, in denen einzelnen Individuen die Menschenwürde aberkannt wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

3. Wie hat sich die Zahl der Angriffe auf kurdische Vereine, Veranstaltungen, Versammlungsstätten und Kundgebungen bzw. Demonstrationen in Deutschland seit 2009 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Tathergang vor?

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „sonstige ethnische Zugehörigkeit“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -sonstige Zuordnung-) abgebildet.

Politisch motivierte Straftaten aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf die ethnische Zugehörigkeit von Kurden werden im Rahmen des KPM-D-PMK u. a. allgemein im Unterthemenfeld „sonstige ethnische Zugehörigkeit“ registriert. Das bedeutet, dass sie in den Fallzahlen dieses Unterthemenfeldes insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können. Eine automatisierte Fallzahlarstellung dieser Straftaten ist nicht möglich.

Nach Einschätzung des Bundeskriminalamts dürfte allerdings keine kontinuierliche Zunahme von Angriffen auf kurdische Vereine, Veranstaltungen, Versammlungsstätten und Kundgebungen/Demonstrationen ab 2009 vorliegen.

Es lässt sich aber feststellen, dass derartige Angriffe in Abhängigkeit vom aktuellen politischen Tagesgeschehen anlassbezogen gehäuft auftreten können.

4. Wie haben sich seit 2009 die Übergriffe gegen Kurden nach Anzahl und Art nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte nach Jahren und Art des Angriffs aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zu antikurdischem Rassismus in Schulen, in Ausbildungsstätten und in Hochschulen vor?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Von welcher Dunkelziffer geht die Bundesregierung dabei auf welcher Grundlage aus?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Anstrengungen bzw. Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Aufklärung dieses Dunkelfeldes?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

8. Welche Meldestellen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen Bundesländern zur Erfassung von Gewalt gegen Minderheiten, die explizit auch antikurdischen Rassismus bzw. Kurdenfeindlichkeit erfassen, und welche Hilfeangebote werden zusätzlich angeboten?

Von der Bundesregierung werden zivilgesellschaftliche und Community-basierte Melde- und Monitoringstellen für die gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeits-Phänomene Antisemitismus, Antiziganismus und antimuslimischer Rassismus gefördert. Darüber hinaus werden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in allen Bundesländern Landes-Demokratiezentren unterstützt, die Beratungsstellen für Betroffene von rechtsextremer und rassistischer und damit auch von antikurdischer Gewalt anbieten. Eine Meldestelle, die explizit antikurdischen Rassismus adressiert, wird nicht gefördert.

Die Antirassismusbeauftragte der Bundesregierung fördert zudem Modellprojekte zur community-basierten Beratung gegen Rassismus. Mehrere Migrantinnen- und Migrantinnenorganisationen und andere Organisationen mit Community-Bezug errichten mit der Förderung seit dem 1. Januar 2023 ein bundesweites Netzwerk mit über 30 Anlauf- und Beratungsstellen, in denen von Rassismus Betroffene vor Ort Hilfe erhalten können.

9. Mit welchen kurdischen Verbänden bzw. Vereinen oder Einzelpersonen steht die Bundesregierung in welchem Rahmen zu den Themen Rassismusprävention, Diskriminierung und zu anderen Themen in Kontakt?

Die Bundesregierung fördert den Kurdischen Kinder- und Jugendverband KOMCIWAN e. V. aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes auf der gesetzlichen Grundlage des § 83 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Im Zuge des Beteiligungsprozesses zur Engagementstrategie des Bundes hat die Kurdische Gemeinde in Deutschland e. V. auf Einladung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an einem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Migrantinnen- und Selbstorganisationen im Oktober 2023 zu deren Perspektive auf die zukünftige Engagementpolitik des Bundes teilgenommen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus trifft bei verschiedenen Veranstaltungsformaten Vertreterinnen und Vertretern von Migran-

tenselbstorganisationen oder Organisationen mit Community-Bezug. Entlang ihres Zuständigkeitsbereiches finden auch Gespräche zum Abbau von Rassismus, Rassismusprävention oder Diskriminierung statt.

10. Wie schätzt die Bundesregierung die Sicherheitslage von Kurden und kurdischen Einrichtungen in Deutschland ein?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß von antikurdischem Rassismus, von Kurdenfeindlichkeit, Hasspostings und Hassreden im Internet gegen Kurden?

Antikurdischer Rassismus und türkischer Ultrationalismus (v. a. der „Grauen Wölfe“) sind ein Problem auch in sozialen Medien. Immer wieder kommt es zu Anfeindungen und Abwertungen kurdischer oder kurdisch-gelesener Personen wie auch allgemein des Kurdentums bzw. des kurdischen Volks. Verbunden ist dies nicht zuletzt mit militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Staat und der PKK. Auch konfliktieren diese politischen wie bewaffneten Auseinandersetzungen mit den ideologischen regionalen Führungs- oder Vormachtsansprüchen eines türkischen Ultrationalismus, der sowohl faschistische, völkische wie auch islamistische Elemente aufweist.

Verhöhnung kurdischer Opfer in Nordsyrien fanden sich entsprechend in sozialen Netzwerken, inklusive Darstellungen von Kriegstoten. Insbesondere für Kinder und Jugendliche birgt diese Kurdenfeindlichkeit v. a. im Kontext mit einem – sich normalisierenden oder legitimierenden – türkischem Ultrationalismus ein hohes Beeinträchtigungs- oder gar Gefährdungspotenzial. Das ist umso mehr der Fall, als er in relativ homogenen, kulturell geschlossenen Social-Media-Blasen stattfindet und von dort ausstrahlt.

12. Plant die Bundesregierung, eine Studie zur Verbreitung von antikurdischem Rassismus zu veranlassen, wenn nein, warum nicht?

Eine Studie zur Verbreitung von antikurdischem Rassismus ist von der Bundesregierung derzeit nicht geplant.

Das Themenfeld Rassismus wird von der Bundesregierung insgesamt in vielfältiger Weise forschungsseitig betrachtet.

Derzeit läuft z. B. als Zuwendungsvorhaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die empirische Verbundstudie „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ (InRa-Studie „Institutionen und Rassismus“) des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung seit 2020 geförderten Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ).

Zudem stärkt die Bundesregierung die Rassismusforschung im Rahmen der BMBF-Förderrichtlinie „Aktuelle und historische Dynamiken von Rechtsextremismus und Rassismus“ sowie durch die Förderung von Nachwuchsgruppen mit umfangreichen Maßnahmen. Zur Vernetzung und stärkeren Sichtbarkeit des Forschungsbereichs fördert es das Wissensnetzwerk Rassismusforschung (WinRa), zur Stärkung des Nachwuchses und der Verankerung an den Hochschulen fördert es drei Nachwuchsgruppen und nicht zuletzt zehn Forschungsprojekte, die u. a. zu den Themen „Rassismus in der Justiz“, und „Rassismus in der Schule“ forschen.

13. Was ist der letzte Stand der Umsetzung des vom Deutschen Bundestag gefassten Beschlusses vom 18. November 2020, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, gegen die Vereine der „Ülkücü“-Bewegung Organisationsverbote zu prüfen (Bundestagsdrucksache 19/24388)?

Extremistische Tendenzen werden in Deutschland nicht hingenommen. Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gehen Hinweisen zu möglichen extremistischen Bestrebungen wie auch strafrechtlich relevanten Handlungen konsequent nach und prüfen kontinuierlich sämtliche Möglichkeiten, die der Rechtsstaat bereithält. Das Vereinsverbotsverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Bundesregierung äußert sich generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht.

Ansonsten bestünde die Gefahr, dass potenziell Betroffene ihr Verhalten danach ausrichten und dadurch die Wirksamkeit operativer behördlicher Maßnahmen beeinträchtigt oder diese vereitelt werden könnten.

14. Hat die Bundesregierung den Erlass des Bundesministeriums des Innern von 1994, der als Grundlage der Übermittlungspraxis in Bezug auf kurdische Vereine dient, mittlerweile gefunden, wenn ja, welchen konkreten Inhalt – insbesondere in Bezug auf Verfahren und Zuständigkeiten – hat der Erlass, und wenn nein, inwieweit wird noch nach dem Erlass gesucht, etwa durch Nachfragen bei den Landesinnenministerien?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine neuen Erkenntnisse vor.

15. Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus der Türkei wurden 2023 registriert (bitte zwischen türkisch- und kurdischstämmigen Asylsuchenden, über und unter 18-Jährigen und Geschlecht differenzieren und nach Quartalen auflisten)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Türkische Antragstellende nach Volkszugehörigkeit, Geschlecht und Alter			
Jahr 2023	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Türkei gesamt	62 624	61 181	1 443
davon			
kurdische Volkszugehörige	52 642	51 407	1 235
türkische Volkszugehörige	8 547	8 391	156
sonstige	1 435	1 383	52
davon			
Männlich	42 568	41 398	1 170
Weiblich	20 056	19 783	273
davon			
unter 18 Jahre	20 417	20 221	196
über 17 Jahre	42 207	40 960	1 247

Türkische Antragstellende im Jahr 2023 nach Quartalen			
Türkei gesamt	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Jahr 2023	62 624	61 181	1 443
1. Quartal	10 582	10 267	315
2. Quartal	9 154	8 827	327
3. Quartal	16 335	15 966	369
4. Quartal	26 145	25 741	404

Hinweis: Aufgrund nachträglicher Änderungen ergibt die Addition der einzelnen Quartale nicht den Jahreswert.

16. Wie hat das BAMF 2023 über die Asylanträge von türkisch- und kurdischstämmigen Asylsuchenden (bitte differenzieren) aus der Türkei entschieden (bitte nach den verschiedenen Status aufschlüsseln)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Volkszugehörigkeit	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Türkei gesamt	24 131	254	2 642	200	53	14 555	6 427
darunter							
kurdische Volkszugehörige	19 687	64	623	159	45	13 154	5 642
türkische Volkszugehörige	3 907	171	1 927	28	5	1 167	609
sonstige	537	19	92	13	3	234	176

17. Wie hoch waren 2023 die Schutzquote und die Schutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen bei Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern aus der Türkei insgesamt sowie differenziert nach türkisch- und kurdischstämmigen Antragstellerinnen und Antragstellern (bitte auch nach Quartalen aufschlüsseln)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

	Türkei gesamt	
	Gesamtschutzquote	bereinigte Gesamtschutzquote
Jahr 2023	13,0 %	17,8 %
1. Quartal	15,7 %	23,3 %
2. Quartal	13,7 %	20,5 %
3. Quartal	12,3 %	17,1 %
4. Quartal	9,2 %	13,2 %

	türkische Volkszugehörige	
	Gesamtschutzquote	bereinigte Gesamtschutzquote
Jahr 2023	54,5 %	64,6 %
1. Quartal	64,6 %	73,3 %
2. Quartal	54,4 %	65,2 %
3. Quartal	53,3 %	65,2 %
4. Quartal	43,0 %	54,6 %

	kurdische Volkszugehörige	
	Gesamtschutzquote	bereinigte Gesamtschutzquote
Jahr 2023	4,5 %	6,3 %
1. Quartal	4,3 %	6,8 %
2. Quartal	4,9 %	7,6 %
3. Quartal	4,4 %	6,2 %
4. Quartal	3,7 %	5,4 %